

Informationer til SSWs distrikter og amter

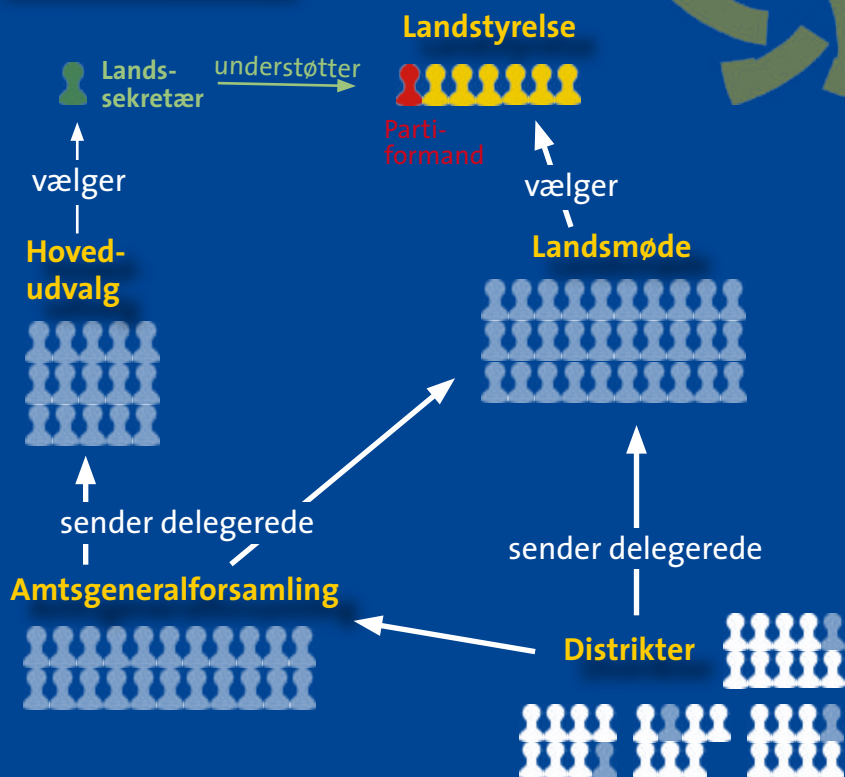


SSWs spilleregler

Vedtægter, lovtekster og andre regelsæt
med betydning for partiarbejdet

SSW 

SSWs struktur



SSWs spilleregler...

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Satzung des SSW | side 3 |
| 2. Geschäftsordnung des SSW | side 14 |
| 2. Schiedsgerichtsordnung des SSW | side 20 |
| 3. Parteiengesetz (Auszüge) | side 33 |
| 4. Samrådets samarbejdsaftale | side 55 |
| 5. Vejledning til mødeledere | side 58 |
| 6. Adresser | side 63 |



Satzung des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) beschlossen auf dem SSW-Landesparteitag am 27. September 1980 mit Änderungen von 1985, 1987, 1990, 2002 und 2005 und vom 9. September 2006

§ 1 [Name]

- 1.) Die Partei führt den Namen „Südschleswigscher Wählerverband“ mit der Kurzbezeichnung „SSW“.
- 2.) Ihre Gebietsverbände führen als Namenszusatz: ihre regionale Gliederungsbezeichnung.
- 3.) Ihr Tätigkeitsgebiet im Sinne des Parteiengesetzes ist Südschleswig einschließlich Helgoland.
- 4.) Sitz des Landesverbandes ist Flensburg. Sitz der nachgeordneten Gebietsverbände ist Flensburg, soweit sie keinen anderen Sitz im Rahmen des § 2 bestimmen.

§ 2 [Bestimmungen]

- 1.) Grundlage der Parteitätigkeit sind die Satzung, das Rahmenprogramm und die Aktionsprogramme.
- 2.) Die Gebietsverbände handeln in diesem Rahmen selbständig. Die dem Landesverband nachgeordneten Verbände können ihre Angelegenheiten nach eigenen Organisationsbestimmungen regeln, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und dem Programm stehen dürfen.

§ 3 [Mitgliedschaft]

- 1.) Mitglied kann sein, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundlagen der Parteitätigkeit bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- 2.) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes, in dessen Gebiet die Antragstellerin oder der Antragsteller wohnt.
- 3.) Jedes Mitglied gehört dem Ortsverband an, in dessen Gebiet es

wohnt. Mitgliedschaften in mehreren Ortsverbänden sind unzulässig.

4.) Ausnahmen von den in Absatz 2 und 3, Satz 1, enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den zuständigen Kreisvorstand. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich.

§ 4 [Beendigung der Mitgliedschaft]

- 1.)** Ein Mitglied kann jederzeit aus der Partei austreten.
- 2.)** Der Austritt ist dem Ortsverband gegenüber schriftlich zu erklären.
- 3.)** Die Nichtannahme oder Rückgabe des Mitgliedsjahresausweises gelten als Austrittserklärung.
- 4.)** Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.

§ 5

- 1.)** Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied alle Rechte, die es aus der früheren Parteizugehörigkeit gegen die Partei, deren Organe oder Mitglieder erworben hat.
- 2.)** Beantragt ein durch Ausschluss ausgeschiedenes Mitglied die Wiederaufnahme, so ist vor der Entscheidung über den Antrag die Organisationsgliederung zu hören, die den Ausschluss beantragt hatte.

§ 6 [Gliederungen]

- 1.)** Die Partei gliedert sich in Ortsverbände, Kreisverbände und den Landesverband.
- 2.)** Die Ortsverbände können für ihren Bereich Untergliederungen (Abteilungen) beschließen.
- 3.)** Bei den Gebietsverbänden können durch Beschluss ihrer Hauptversammlungen Arbeitsgemeinschaften und Fachkreise gebildet werden, deren Tätigkeit und Aufgabenbereich vom zuständigen Gebietsverbandsvorstand festgelegt werden.
- 4.)** Die Vertretung der in Absatz 2 und 3 genannten Untergliederungen und Kreise in den jeweiligen Verbandsorganen wird durch Beschluss der zuständigen Hauptversammlung geregelt.

§ 7 [Ortsverbände]

- 1.) In jeder kreisangehörigen Gemeinde kann nur ein Ortsverband gebildet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes. Mitglieder benachbarter Gemeinden können sich zu einem Ortsverband zusammenschließen.
- 2.) Die Mitglieder eines Ortsverbandes bilden zusammen die Ortshauptversammlung.
- 3.) Die Leitung des Ortsverbandes obliegt dem Ortsvorstand. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, aus der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der Kassiererin oder dem Kassierer. Hinzugewählt werden können Beisitzerinnen oder Beisitzer, deren Zahl vor der Wahl durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
- 4.) Für die Beisitzerstellen können Ersatzmitglieder gewählt werden.
- 5.) Die Kassenführung wird von zwei von der Ortshauptversammlung gewählten Revisorinnen oder Revisoren überwacht.
- 6.) Ortshauptversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 8 [Kreisverbände]

- 1.) Die Ortsverbände in den politischen Kreisen bilden in der Regel jeweils einen Kreisverband. Von diesem Grundsatz kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Hauptausschusses abgewichen werden.
- 2.) Ortsverbände in Kiel sind dem angrenzenden Kreisverband angeschlossen, Helgoland dem Kreisverband Nordfriesland.
- 3.) Die Ortsverbände in Flensburg bilden zusammen einen Kreisverband.

§ 9 [Kreishauptversammlung]

- 1.) Mitglieder der Kreishauptversammlung sind:
 - a) die von den Ortshauptversammlungen gewählten Delegierten der Ortsverbände,
 - b) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - c) die SSW-Kreistagsabgeordneten des jeweiligen Gebietskreistages bzw. SSW-Ratsmitglieder in Flensburg,
 - d) evtl. Mitglieder nach § 6 Abs. 3 und 4.

- 2.) Jeder Ortsverband entsendet 2 Delegierte und eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten für je 50 Mitglieder ab dem 51. Mitglied im Ortsverband. Maßgebend ist die Mitgliederzahl des Ortsverbandes am 31.12. des dem Wahltermin vorangehenden Jahres.
- 3.) Kreishauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- 4.) Wenn eine gemäß Absatz 1 a) gewählte Delegierte oder ein gemäß Absatz 1 a) gewählter Delegierter an der Teilnahme zur Kreishauptversammlung verhindert ist, kann der betroffene Ortsverband an seiner Statt eines seiner Vorstandsmitglieder als Stellvertreter entsenden.

§ 10 [Mitgliederversammlung]

- 1.) Die Kreishauptversammlung kann statt aus Delegierten (§ 9) aus allen Mitgliedern im Kreisverband bestehen, wenn eine einfache Mehrheit dieses auf einer vorhergehenden Kreishauptversammlung, die nicht länger als sechs Monate zurück liegen darf, beschließt (Mitgliederversammlung).

§ 11 [Kreisvorstand]

- 1.) Die Führung der Geschäfte des Kreisverbandes obliegt dem Kreisvorstand, den die Kreishauptversammlung wählt.
- 2.) Der Kreisvorstand besteht aus der oder dem Kreisvorsitzenden, seiner 1. und 2. Stellvertreterin oder seinem 1. und 2. Stellvertreter (geschäftsführender Vorstand) und weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern, deren Zahl vor der Wahl von der Kreishauptversammlung festgesetzt wird. Es können zwei Ersatzmitglieder für die Beisitzerstellen gewählt werden.
- 3.) Die Kassenführung wird von zwei von der Kreishauptversammlung gewählten Revisorinnen oder Revisoren überwacht.

§ 12 [Landesverband]

Die Kreisverbände sind im Landesverband zusammengeschlossen.

§ 13 [Landesparteitag]

- 1.) Der Landesparteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Er ist zu-

gleich oberstes Organ des Landesverbandes. Er setzt sich zusammen aus:

- a) je einer oder einem Delegierten aller SSW-Ortsverbände mit einem satzungsgemäß gewählten Vorstand.
- b) je einer oder einem weiteren Delegierten für je 50 Mitglieder der SSW-Ortsverbände mit über 100 Mitgliedern ab dem 1. Mitglied,
- c) je einer oder einem Delegierten für je angefangene 100 Mitglieder von den Kreisverbänden,
- d) den SSW-Landtagsabgeordneten,
- e) den SSW-Mitgliedern des „Beratenden Ausschusses für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesinnenministerium“ und des „Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag“ (mit beratender Stimme),
- f) dem SSW-Landesvorstand,
- g) drei Mitglieder des Landesverbandes der SSW-Jugend, sofern sie SSW-Mitglieder sind,
- h) den Vorsitzenden der vom Landesverband eingesetzten Fachausschüsse.

2.) Die Delegierten werden in den jeweiligen Gebietsverbänden durch deren Hauptversammlung gewählt.

3.) Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Delegierten sind die Mitgliederzahlen am 31.12. des dem Wahltermin vorangegangenen Jahres.

4.) Wenn eine gemäß Absatz 1 a und b gewählte Delegierte oder wenn ein gemäß Absatz 1 a und b gewählter Delegierter an der Teilnahme zur Landesversammlung verhindert ist, kann der Ortsverband an ihrer oder seiner Statt eines seiner Vorstandsmitglieder als Stellvertreterin oder Stellvertreter entsenden.

§ 14

1.) Der Landesparteitag tritt einmal im Jahr zusammen, im übrigen nach Bedarf (§15). Er wird von der oder dem Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

2.) Die Sitzungen des Landesparteitages sind öffentlich für Mitglieder der Partei.

3.) Jeder Ortsverband, jeder Kreisverband, der Landesvorstand oder 20 Mitglieder des Parteitages haben das Recht, Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu bringen.

4.) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, tritt er spätestens nach 4 Wochen erneut zusammen und ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

5.) Die Einberufung erfolgt

a) für die ordentlichen Sitzungen schriftlich oder durch Anzeige in „Flensburg Avis“ unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen,

b) für außerordentliche Sitzungen in der Regel schriftlich oder durch Anzeige in „Flensburg Avis“, wenn die Einberufungsfrist, die 24 Stunden nicht unterschreiten soll, dabei eingehalten werden kann, ansonsten durch andere zweckentsprechende Mitteilung.

§ 15 [Außerordentlicher Landesparteitag]

1.) Der Landesparteitag tritt zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, wenn

a) der Landesvorstand es beschließt,

b) mindestens 2 Kreisverbände oder

c) mindestens 40 seiner stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

2.) Die Einberufungsfrist soll 24 Stunden nicht unterschreiten.

§ 16 [Geschäftsordnung]

Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung, die zugleich für den Hauptausschuss und die Kreisverbände Anwendung findet. Andere nachgeordnete Parteigliederungen können eigene Geschäftsordnungen beschließen.

§ 17 [Aufgaben des Landesparteitages]

Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören insbesondere:

a) die Beratung der Berichte des Landesvorstandes, der Landtagsvertretung und der SSW-Mitglieder des „Beratenden Ausschusses für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesinnenministerium“ und

des „Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag“,

b) die Wahl des Landesvorstandes und und die Wahl des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied,

c) die Wahl der Revisorinnen oder der Revisoren des Landesverbandes,

- d) die Wahl der Fachausschussvorsitzenden des Landesverbandes,
- e) die Wahl der Kandidatinnen oder Kandidaten für die allgemeinen öffentlichen Wahlen, soweit der Landesvorstand nach § 24 zuständig ist,
- f) die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts,
- g) die Beschlussfassung über das Parteiprogramm, wenn nicht anderes vom Landesparteitag beschlossen wird
- h) die Beschlussfassung über die Parteisatzung,
- i) die Wahl der SSW-Vertreterinnen oder SSW-Vertreter im „Beratenden Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesinnenministerium“,
- j) die Wahl der SSW-Vertreterinnen oder SSW-Vertreter in „Det Sydslesvigske Samråd“,
- k) die Beschlussfassung über die etwaige Auflösung der Partei und der Beschluss über den Verbleib des Parteivermögens,
- l) sonstige Wahlen von Landesverbandsvertreterinnen oder Landesverbandsvertretern in Organe anderer Organisationen.

§ 18 [Hauptausschuss]

- 1.) Beim Landesvorstand wird ein Hauptausschuss gebildet. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Landesvorstand, den Landtagsabgeordneten und den Vorsitzenden der vom Landesverband eingesetzten Fachausschüssen,
 - b) einer Delegierten oder einem Delegierten für je angefangene 100 Mitglieder aus den Kreisverbänden.
- 2.) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - a) den Landesvorstand zu beraten und Empfehlungen auszusprechen.
 - b) Zwischenberichte des Landesvorstandes, der Landtagsfraktion und der Fachausschüsse entgegenzunehmen.
- 3.) Den Vorsitz des Hauptausschusses führt die Landesvorsitzende oder der Landesvorsitzende.
- 4.) Der Hauptausschuss muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden, ferner dann, wenn zwei Kreisverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
- 5.) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind für alle SSW-Mitglieder offen. Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

§ 19 [Landesvorstand]

- 1.) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Partei. Die Erledigung erfolgt durch das Landessekretariat unter Leitung der Landessekretärin oder des Landessekretärs, der vom Hauptausschuss gewählt wird. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 2.) Der Landesvorstand besteht aus der oder dem Landesvorsitzenden, aus der oder dem ersten und zweiten stellvertretenden Landesvorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern, die der Landesparteitag wählt.
- 3.) Für die Beisitzerstellen werden zwei Ersatzmitglieder gewählt.
- 4.) In ungeraden Jahren wird die oder der Landesvorsitzende, die oder der 2. stellvertretende Vorsitzende und die 2. und 4. Beisitzerin oder der 2. und 4. Beisitzer gewählt. In geraden Jahren wird die oder der 1. stellvertretende Vorsitzende und die 1. und 3. Beisitzerin oder der 1. und 3. Beisitzer gewählt. Die Ersatzmitglieder werden in ungeraden Jahren gewählt.

§ 20 [Schiedsgerichte]

- 1.) Beim Landesverband wird ein Landesschiedsgericht gewählt, das aus fünf Personen besteht.
- 2.) Bei den Kreisverbänden müssen, im übrigen können Schiedsgerichte gewählt werden.
- 3.) Die Zuständigkeiten und das Verfahren regelt die vom Landesparteitag beschlossene Schiedsgerichtsordnung.

§ 21 [Amtszeit]

- 1.) Die Amtszeit aller durch Wahlen erlangten ehrenamtlichen Parteiämter beträgt zwei Jahre, soweit nicht Regelungen über die Repräsentanz des SSW bei Dritten etwas anderes bestimmen.
- 2.) Alle durch Wahlen erlangten Ämter enden mit Eintritt in die Neuwahlen.
- 3.) Finden Neuwahlen nach Ablauf der zweijährigen Periode, für die die AmtsinhaberIn oder der Amtsinhaber gewählt sind, statt, verlängert sich die Wahlzeit bis zum Eintritt in die Neuwahlen.
- 4.) Scheiden Wahlstelleninhaberinnen oder Wahlstelleninhaber aus ihrem Amt aus, hat der zuständige Vorstand unverzüglich das gewählte

Ersatzmitglied zu berufen. Sind Ersatzmitglieder nicht vorhanden, sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes bzw. der nachgewählten Amtsinhaberin oder des nachgewählten Amtsinhabers gilt für die Restzeit der laufenden Wahlperiode.

5.) Vorzeitige Abwahl kann stattfinden, wenn 2/3 der auf einem außerordentlichen Parteitag anwesenden Mitglieder des Landesparteitages ein anderes Mitglied in das Parteiamt wählen.

§ 22 [Angestellte]

Besoldete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Partei werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, vom Landesvorstand angestellt und entlassen.

§ 23 [Revision]

Das gesamte Rechnungswesen wird von den gewählten Revisorinnen oder Revisoren nach der gültigen Rechnungsprüfungsordnung überprüft. Sie werden von einem sachverständigen Buchprüfer, den der Landesvorstand bestellt, nach Maßgabe der vom Hauptausschuss beschlossenen Regeln unterstützt.

§ 24 [Wahlen]

- 1.) Die Zuständigkeit für die Gemeindewahlen liegt bei den Ortsverbänden, hilfsweise bei den Kreisverbänden.
- 2.) Die Zuständigkeit für die Kreistagswahlen liegt bei den Kreisverbänden, hilfsweise bei dem Landesverband.
- 3.) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide sind die betroffenen Ortsverbände und der Kreisverband zuständig.
- 4.) Für die übrigen öffentlichen Wahlen und Initiativen auf Landesebene ist der Landesverband zuständig. Die nachgeordneten Verbände unterstützen ihn dabei nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Parteibeschlüsse.

§ 25 [Arbeitsgruppen]

- 1.) Nach Beschluss des Landesparteitages können bei der Partei eigenständige Gruppen/Abteilungen gebildet werden. Sie verpflichten

sich, für die Ziele der Partei und die ihr nach der Satzung oder der Geschäftsordnung auferlegten Pflichten zu erfüllen.

- 2.) Sie regeln ihre eigene Gliederung und geben sich eine eigene Satzung und Geschäftsordnung.
- 3.) Die Vertretung in den Gremien der Partei regelt die Satzung und die Geschäftsordnung der Partei.

§ 26 [Urabstimmung]

- 1.) Der Landesparteitag kann mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, wichtige politische Entscheidungen durch eine Urabstimmung zu regeln.
- 2.) Die Art und der Inhalt der Entscheidung sowie die Durchführung einer Urabstimmung regelt die Geschäftsordnung.

§ 27 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ziele der Partei einzutreten, die ihm nach der Satzung oder der Geschäftsordnung auferlegten Pflichten zu erfüllen und den festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- 2.) Die Beitragshöhe wird vom Landesparteitag festgesetzt. Die Verteilung der Beiträge auf die Gebietsverbände erfolgt durch Beschluss des Landesparteitages.
- 3.) Die Mitgliederrechte ruhen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge aus von ihm zu vertretenen Gründen länger als 6 Monate im Rückstand ist.

§ 28 [Ordnungsverfahren]

- 1.) Gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitages oder anderer Parteiorgane das Parteiinteresse schädigt oder sonst sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht, kann beim Schiedsgericht ein Ordnungsverfahren beantragt werden. In dem Ordnungsverfahren kann
 - a) auf die Erteilung einer Rüge
 - b) auf die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ehrenämtern
 - c) auf das zeitweilige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte
 - d) auf den Ausschluss aus der Partei erkannt werden.
- 2.) Ein Ausschluss darf nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied

vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstößt.

3.) Als erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei gelten insbesondere:

- a) unwahre Angaben zum Erwerb der Mitgliedschaft
- b) die Mitgliedschaft bei einer anderen Partei
- c) ehrlose Handlungen
- e) Weigerung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

4.) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, sind der Landesvorstand und die Kreisvorstände berechtigt, ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts auszuschließen

5.) Ein Ordnungsverfahren kann von jeder Organisationsgliederung beantragt werden, unabhängig davon, ob der Beschuldigte ihr angehört. Ein einzelnes Mitglied ist berechtigt, gegen sich selbst ein Ordnungsverfahren zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Durchführung des Verfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 29 [Beschlussfassung der Parteiorgane]

1.) Die Parteiorgane fassen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2.) Über alle Sitzungen der Parteiorgane werden Beschlussprotokolle geführt.

3.) Einzelheiten der Verfahren bei den Organen bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 30 [Satzungsänderungen und Auflösung der Partei]

1.) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages.

2.) Beschließt der Landesparteitag die Auflösung der Partei, ist eine Urabstimmung durchzuführen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Auflösung der Partei kann nur auf einem außerordentlichen Landesparteitag mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

NB: Die [Überschriften] sind nicht im Urtext der Satzung enthalten und hier nur der besseren Übersicht halber eingefügt worden.



Geschäftsordnung des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) genehmigt auf dem Landesparteitag am 20. September 2003

§ 1 Name

Die Partei führt den Namen „Südschleswigscher Wählerverband“ mit der Kurzbezeichnung „SSW“. Es können auch der dänische Name „Sydslesvigsk Vælgerforening“ und der friesische Name „Söödschlaswiksche Wäalerferbånd“ verwendet werden.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung ist maßgebend für das Verfahren bei den Organen des Landesverbandes,
2. den nachgeordneten Organen, soweit der Landesverband davon betroffen ist, den nachgeordneten Verbänden, solange sie für ihren eigenen Bereich keine eigene Geschäftsordnung beschlossen haben.

§ 3 Verfahren bei Wahlen

1. Wahlvorschläge können von jedem Stimmberechtigten eingereicht werden.
2. Jeder Stimmberechtigte kann für einen Wahlgang nur einen Vorschlag machen.
3. Der Vorstand hat das Recht des ersten Vorschlages. Das gleiche gilt für Delegierte, für die eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zu wählen ist.

§ 4 [Wählbarkeit]

Wählbar ist nur, wer vor der Wahl ihrer bzw. seiner Aufstellung zugestimmt hat. Die bzw. der Gewählte hat das Recht, unmittelbar im Anschluss an die Wahl zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt oder ablehnt. Gibt sie oder er keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen.

§ 5 [Wahlverfahren]

1. Vorstandsmitglieder des Landesvorstandes, mit Ausnahme der

Beisitzer, sollen in Einzelwahl gewählt werden.

2. Andere Vorstandsmitglieder können in geheimer Einzelwahl gewählt werden. Wenn für jedes Amt nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Widerspruch durch mindestens einen Wahlberechtigten oder den Kandidaten erfolgt, kann in einem geheimen Wahlgang gewählt werden.

§ 6 [Listenwahl]

Bei den geheimen Wahlen zu Delegiertenversammlungen kann Listenwahl durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten es beschließt. In diesem Falle legt der Vorstand die erste Liste vor. Änderungsvorschläge zu dieser Liste gelten als selbständige weitere Listen. Die Delegierten geben ihre Stimme auf eine der Listen ab.

§ 7 [Wahlverfahren]

1. Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so kommen die beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Bei Listenwahl sind diejenigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt, auf deren Liste die meisten abgegebenen gültigen Stimmen entfallen sind.

3. Einwände gegen das Wahlverfahren müssen schriftlich erhoben werden und deutlich machen, auf welchen Teil der Wahlhandlung sie sich beziehen.

4. Über Einwände gegen das Wahlverfahren entscheidet das Schiedsgericht des jeweiligen Kreisverbandes oder des Landesverbandes.

§ 8 Vorstand und Ausschüsse

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Partei. Er bereitet insbesondere die Beschlüsse der Landesversammlung und des Hauptausschusses vor. Zur Durchführung bedient er sich des Landessekretariats, dem auch die Kassenführung obliegt.

2. Die Vorstandsmitglieder übernehmen in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl ein politisches Ressort nach näherer Absprache.

3. Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben innerhalb des übernommenen Ressorts eines von ihm berufenen Ausschusses bedienen, dessen Mitglieder nicht Delegierte zu sein brauchen. Diese Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

4. Der Vorstand tritt in der Regel zweimal im Monat zusammen. Der bzw. die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Verhandlungen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Tagesordnung wird spätestens zu Beginn der Sitzung festgelegt, ebenfalls die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte.

§ 9 [Sonderfachausschüsse]

1. Der Landesparteitag kann je nach Bedarf ständige oder Sonderfachausschüsse bestellen, wobei er gleichzeitig die Zahl der Mitglieder festlegt. Diese Ausschüsse arbeiten verantwortlich im Rahmen der ihnen bei Bestellung erteilten Aufträge.

2. Die Tätigkeit soll im engen Einvernehmen mit dem Landesvorstand erfolgen, dessen Mitglieder jederzeit das Recht auf Teilnahme haben. Die Ausschüsse berichten dem Hauptausschuss und dem Landesparteitag über das Ergebnis ihrer Beratungen und legen dem Landesparteitag Vorschläge zur Beschlußfassung vor. Auf das Verfahren findet § 8 Abs. 4, Satz 2 ff. entsprechende Anwendung.

§ 10 Landesparteitag

1. Der Landesparteitag soll alljährlich im Monat September zusammentreten. Der Vorstand schlägt vor Schluss jeder Tagung Zeit und Ort der nächsten Tagung vor. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet der Parteitag.

2. Der Landesparteitag wird von einem in der Sitzung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

3. Mitglieder der Partei, die nicht Delegierte sind, haben Rederecht.

§ 11 [Zählkommission und Tagesordnung]

1. Zu Beginn der Tagung wird die Zahl der stimmberechtigten Delegierten festgestellt und eine Zählkommission gewählt. Ferner wird zu Beginn der Tagung die endgültige Tagesordnung sowie die Reihenfolge ihrer

Behandlung beschlossen. Die Kreisverbände sollen drei Wochen vor der Tagung die Listen ihrer Delegierten an das Landessekretariat eingereicht haben.

2. Beratungsgegenstände, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor der Tagung schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden.

3. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn der Landesparteitag mit mehr als ein Viertel seiner Mitglieder es beschließt. Zugleich wird über die Einreihung in die Tagesordnung entschieden.

4. Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit abgesetzt werden.

§ 12 [Anträge]

1. Anträge von Delegierten sind dem Versammlungsleiter schriftlich einzureichen und müssen so abgefasst sein, dass sich klar erkennen läßt, wie der vom Antragsteller erstrebte Beschluss lauten soll. Zu Beginn der Beratung erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung.

2. Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Wird ihm widersprochen, so ist vor Abstimmung noch je ein Redner für und wider den Antrag zu hören. Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes nicht wiederholt werden.

§ 13 Abstimmung

1. Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt wird. Wird sie angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung der Stimmberechtigten festzustellen.

2. Eine Abstimmung oder Wahl, die infolge Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden kann, wird in der nächsten Sitzung wiederholt.

3. Die Organe beschließen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4. Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Beratungsgegenstand zu verlesen, über den abgestimmt werden soll. Der Versammlungsleiter stellt die Fragen so, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. Er hat festzustellen, ob dem Antrag zugestimmt wird und, soweit erforderlich, durch Gegenprobe Ablehnung und Stimmenthaltung zu ermitteln. Der Stimme enthält sich, wer bei einer Abstimmung anwesend ist und weder mit ja noch mit nein stimmt.

5. Über Anträge ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen durch Handzeichen abzustimmen. Es kann schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es beschließt oder der Antragsteller dies beantragt. Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von einem Viertel der Stimmberechtigten verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Sie ist unzulässig über Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 14 Wahlen zum Landesvorstand

1. Wird ein Mitglied des Landesvorstandes, das nicht zur Wahl steht, für einen zur Wahl stehenden Posten im Landesvorstand vorgeschlagen und gewählt, muss für die frei gewordene Stelle unverzüglich eine Nachwahl durchgeführt werden.

2. Diese Nachwahl gilt für den Rest der in der Satzung für diese Position vorgesehenen Wahlperiode.

3. Das berufene Ersatzmitglied für eine freigewordene Beisitzerstelle nimmt diese freigewordene Stelle für den Rest der Wahlperiode ein.

§ 15 Urabstimmung bei politischen Entscheidungen (§ 26 der Satzung)

1. Anträge auf Urabstimmung bei politischen Entscheidungen können von einzelnen Ortsverbänden und Kreisverbänden und von dem Landesvorstand eingereicht werden.

2. Gegenstände einer Urabstimmung bei politischen Entscheidungen können sein:

- Beschlüsse des Landesparteitages
- Organisationsbestimmungen bzw. Satzungsfragen.

Ausgenommen sind die Beitragsfestsetzung und Finanzentscheidungen der Organe der Partei.

- Bestimmungen des Rahmen- und Wahlprogrammes.
- Politische Themen von besonderer Bedeutung.

3. Die Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
4. Der Landesparteitag beschließt endgültig über den Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt der Urabstimmung, der innerhalb von drei Monaten nach dem Parteitagsbeschluss stattfinden muss.
5. Der Landesparteitag entscheidet über die Art der Durchführung der Urabstimmung. Die Kosten trägt der Landesverband. Die Kreisverbände werden mit der Durchführung beauftragt.
6. Die Entscheidung einer Urabstimmung ist gültig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten für die Entscheidungsvorlage gestimmt hat.

§ 16 Urabstimmung bei Auflösung der Partei (§ 30 der Satzung)

Hat ein außerordentlicher Parteitag (vergl. § 15 der Satzung) die Auflösung der Partei beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Zu ihrer Durchführung haben alle Ortsverbände spätestens nach vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Tagesordnungspunkt in geheimer Abstimmung zu dem Beschluss des Landesparteitages Stellung genommen wird. Der Beschluss ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ihn stützen.

§ 17 Rechnungsprüfungsordnung gem. § 23 der Satzung

1. Gem. § 17 b der Satzung wird ein Vorstandsmitglied gewählt, das für die Finanzangelegenheiten der Partei zuständig ist. Sie oder er wird für zwei Jahre gewählt.
2. Ihr oder ihm obliegt insbesondere die Führung des Finanzwesens, die Erstellung des Rechenschaftsberichtes gem. Parteiengesetz und sie oder er erstattet dem Landesparteitag den jährlichen Rechenschaftsbericht.
3. Die vom Landesparteitag gem. § 17 c der Satzung zu wählenden Revisoren und Revisorinnen prüfen regelmäßig, ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen, die Ausgaben angemessen sind und den Beschlüssen entsprechen. Sie berichten dem Parteitag.
4. Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses derselben Gliederung sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei können nicht zu Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt werden.

§ 18 Auslegung der Geschäftsordnung

1. Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung

dieser Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter.

2. Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur das Schiedsgericht beschließen

3. Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des betreffenden Organs zugelassen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht und Vorschriften des Parteiengesetzes oder der Satzung nicht entgegenstehen.

§ 19 [Inkrafttreten]

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Durch sie werden alle entgegenstehenden früheren Beschlüsse aufgehoben.

NB: Überschriften, die in [Klammern] gefasst sind, sind nicht in dem Urtext der Geschäftsordnung enthalten und hier nur redaktionell der besseren Übersicht halber eingefügt worden.



Schiedsordnung des SSW gem. § 28 der Satzung

Schiedsgerichtsordnung des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) (Anhang zum § 28 der Parteiatzung) - genehmigt auf dem Landesparteitag am 10. September 2005

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Funktionelle Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht ist zuständig zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern, insbesondere zur Durchführung des Ordnungsverfahrens nach § 28 der Satzung, und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendungen der Satzung.

§ 2 Mitglieder des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die die Wählbarkeitsvoraussetzung des § 14 Abs. 2 Parteiengesetz erfüllen und vom Landesparteitag für zwei Jahre gewählt werden. Auf das Wahlverfahren finden die §§ 3, 4, 5 und 7 der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Das Schiedsgericht bestimmt selbst seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 3 Verfahren

Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 4 Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht ist besetzt mit dem oder der Vorsitzenden und den vier Beisitzern oder Beisitzerinnen.
- (2) Im Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird dieses Amt durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wahrgenommen.

§ 5 Ablehnung eines Schiedsrichters

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem bzw. jeder

Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betroffene Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Mit der Ladung oder der Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist, muss das Parteimitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden.

(3) Tritt während des Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts es für begründet erachtet.

(5) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

2. Ordnungsverfahren

§ 6 Antrag

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens kann von jeder Organisationsgliederung gestellt werden, unabhängig davon, ob der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin ihr angehört.

(2) Der Antrag ist schriftlich in fünffacher Fertigung bei dem Schiedsgericht des für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständigen Verbandes einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen oder Zeuginnen, Urkunden usw. sind aufzuführen.

§ 7 Verfahrensbeginn und Verfahrensdauer

(1) Das Ordnungsverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrages bei dem zuständigen Schiedsgericht. Der Antrag ist dem Antragsgegner bzw.

der Antragsgegnerin unverzüglich zuzustellen.

(2) Zwischen dem Beginn des Ordnungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung dürfen nicht mehr als sechs Monate liegen. Werden diese sechs Monate von dem zuständigen Schiedsgericht zwecks Antragsprüfung überschritten, steht dem Antragsteller der sofortige Weg zum Schiedsgericht des Landesverbandes frei. Hierfür genügt eine schriftliche Mitteilung an beide Schiedsgerichte.

§ 8 Rechtsbeistand

Antragsteller und Antragsgegner können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistandes bedienen. Rechtsbeistand kann ein Parteimitglied sein. Rechtsbeistand können auch die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte und Personen sein, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

§ 9 Informationspflichten

Die Antragschrift ist dem Vorstand des Verbandes, der für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständig ist, zuzuleiten. Der Vorstand hat die zuständigen Vorstände des Ortsvereins zu informieren.

§ 10 Zulässigkeitsprüfung, Zurückweisungsbeschluss

(1) Das Schiedsgericht hat von sich aus zu prüfen, ob der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens statthaft und ob er in der vorgeschriebenen Form eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Antrag auf Durchführung des Ordnungsverfahrens als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Das Schiedsgericht oder der oder die Vorsitzende hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Schiedsgericht weist den Antrag auf Durchführung des Ordnungsverfahrens durch einstimmigen Beschluss zurück, wenn es davon überzeugt ist, dass der Antrag keine Aussicht auf Erfolg hat und wenn die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat. Das

Schiedsgericht oder der oder die Vorsitzende hat zuvor die Parteien auf die Beabsichtigte Zurückweisung des Antrages und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss nach S. 2 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind.

(3) Der Beschluss nach Absatz 2 S. 1 ist nicht anfechtbar.

§ 11 Mündliche Verhandlung und Ladung

(1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.

(2) Der oder die Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten und der Zeugen und Zeuginnen. Er bzw. sie bestimmt den Protokollführer, der bzw. die Parteimitglied sein muss und nicht Beteiligter bzw. Beteiligte (§ 11) sein darf; der Protokollführer bzw. die Protokollführerin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Sie müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) eine Belehrung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der Schiedsgerichtsordnung,
- c) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
- d) den Hinweis, dass bei Fernbleiben der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in ihrer bzw. seiner Abwesenheit entschieden werden kann.

(4) Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin abgekürzt werden.

(5) Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

§ 12 Beteiligte, Beitrittsberechtigung und Beiladung

(1) Beteiligte in einem Ordnungsverfahren sind:

- a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner oder Antragsgegnerin),

- b) die Mitglieder des Vorstandes einer antragstellenden Organisationsgliederung (Antragsteller),
- c) die Mitglieder einer Organisationsgliederung, die erklärt haben, dem Verfahren beizutreten (Abs. 2),
- d) die Beigeladenen (Abs. 3).

(2) Bis zum endgültigen Verfahrensabschluss ist jede Organisationsgliederung beitragsberechtigt, wenn ein Ordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem Organisationsbereich angehört.

(3) Der oder die Vorsitzende kann von sich aus einzelne Parteimitglieder oder Organisationsgliederungen beiladen. Entspricht der oder die Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet das Schiedsgericht abschließend.

(4) Ladungen und Zustellungen für beteiligte Organisationsgliederungen ergehen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

§ 13 Gütliche Streitbeilegung

Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hin zu wirken.

§ 14 Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.

(2) Beteiligte Organisationsgliederungen können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Sitzungsvertreter oder Sitzungsvertreterinnen vertreten lassen.

(3) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Werden seine bzw. ihre Entscheidungen beanstandet, so entscheidet das Schiedsgericht abschließend.

(4) Vor der Beweisaufnahme ist

- dem Antragsteller oder der Antragstellerin bzw. seinem/ihrem Rechtsbeistand,
- dann dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin und gegebenenfalls seinem bzw. ihrem Beistand,
- und danach den anderen Beteiligten

Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.

(5) Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in

derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserklärung und zu Anträgen. Der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin hat außerdem das Recht auf das letzte Wort; neue Tatsachen oder Anträge können nicht mehr vorgebracht werden.

§ 15 Protokollaufnahme und Inhalt des Protokolls

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, durch verständliche Abkürzungen oder auf einem Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet werden. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse des Schiedsgerichts sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Das Schiedsgericht kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.
- (3) Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der Protokollführenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Beteiligten können die Protokolle über die mündliche Verhandlung einsehen.

§ 16 Freies Ermessen und freie Beweiswürdigung

- (1) Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

§ 17 Gang der Beratung

- (1) Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur Mitglieder des Schiedsgerichts anwesend sein. Der Inhalt der Beratung ist geheim und darf nicht mitgeteilt werden. Das Abstimmungsergebnis kann mitgeteilt werden.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.
- (3) Kein Mitglied des Schiedsgerichts darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er oder sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

(4) Das Gericht entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 18 Entscheidung

(1) Die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.

(2) Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Das Schiedsgericht muss eine der folgenden abschließenden Entscheidungen treffen:

a) Maßnahmen nach § 28 der Satzung,

b) Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat,

c) Einstellung des Verfahrens.

(4) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in dem Verlauf ergibt, dass die Schuld der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners gering und die Folgen ihres bzw. seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird.

(5) Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist.

§ 19 Zuhörer und Ausschluss der Zuhörer

(1) Parteimitglieder können als Zuhörende an mündlichen Verhandlungen teilnehmen.

(2) Die Zuhörenden können von der Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebieten.

(3) Beteiligte, Beistände und Zuhörende können durch das Schiedsgericht von der weiteren Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn sie Anordnungen der bzw. des Vorsitzenden keine Folge leisten.

§ 20 Verschwiegenheitspflicht

(1) Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens haben sich die

Mitglieder des Schiedsgerichts und alle Beteiligten sowie der Beistand der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

(2) Wird über ein Ordnungsverfahren berichtet, so darf bei einem nicht abgeschlossenen Verfahren nur über den formellen Verfahrensstand berichtet werden.

(3) Das Schiedsgericht und dessen Mitglieder haben sich sämtlicher öffentlicher Äußerungen zur Sache auch nach Abschluss des Verfahrens zu enthalten.

3. Sofortmaßnahmen

§ 21 Anordnungen des Ruhens einzelner Rechte oder Mitgliedschaft

(1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Verband als auch der Parteivorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens drei Monate anordnen.

(2) Der Beschluss über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem oder der Betroffenen zuzustellen.

§ 22 Verfahren

(1) Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens.

(2) Über den Antrag entscheidet das jeweilige Schiedsgericht des Verbandes. Der Beschluss ist dem Landesverband zu übermitteln.

(3) Das Schiedsgericht des Verfahrens hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer und der Umfang der Sofortmaßnahme noch erforderlich sind. Wird die Sofortmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten durch zuzustellenden Beschluss aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Über die weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist jeweils innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.

(4) Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung

erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

4. Verfahren bei Statutenstreitigkeiten

§ 23 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung entscheidet, soweit sie im Bereich eines Kreisverbandes entstanden sind, in erster Instanz das Kreisschiedsgericht.

§ 24 Antrag

(1) Das Verfahren wird durch Einreichung eines schriftlichen Antrages bei dem Vorsitzenden des zuständigen Kreisschiedsgerichts eingeleitet. Der Antrag kann von jeder Organisationsgliederung im Geltungsbereich des betreffenden Statuts gestellt werden.

(2) Der Antrag ist zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.

(3) Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Gerichts.

5. Berufung

§ 25 Statthaftigkeit der Berufung

Gegen die abschließende Entscheidung des Kreisschiedsgerichts können der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, der Antragsteller oder eine beigetretene Organisationsgliederung Berufung bei dem Schiedsgericht des Landesverbandes einlegen.

§ 26 Berufungseinlegungs- und Berufungsbegründungsfrist

Die Berufung muss bei dem Kreisschiedsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der abschließenden Entscheidung schriftlich eingelegt und innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich begründet werden. Legt der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin Berufung ein, so muss sein bzw. ihr Mitgliedsnachweis bis zum Ablauf der Begründungsfrist bei dem Schiedsgericht des Landesverbandes eingegangen sein.

§ 27 Verfahrensakten

Das Kreisschiedsgericht leitet auf Anforderung die vollständigen Verfahrensakten unverzüglich dem Schiedsgericht des Landesverbandes zu.

§ 28 Verwerfungsbeschluss

Liegen die in § 25 Schiedsgerichtsordnung oder § 26 Schiedsgerichtsordnung genannten Voraussetzungen nicht vor, so entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbandes ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist.

§ 29 Wirkung der Berufung

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung.

§ 30 Unanfechtbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit

- (1) Gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts des Landesverbandes gibt es keine Berufungsinstanz innerhalb der Partei.
- (2) Es bleibt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, nur der Weg der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

§ 31 Zurückverweisung und Zurückweisung

- (1) Das Schiedsgericht des Landesverbandes kann als Berufungsgericht eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht oder wenn dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.
- (2) Das Berufungsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Sie kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.
- (3) Die Entscheidung erfolgt in den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 32 Zurücknahme der Berufung

Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich gegenüber dem Schiedsgericht, das über die Berufung zu entscheiden hätte, erklärt werden.

6. Zustellung von Schriftstücken, Kosten

§ 33 Zustellungen

- (1) Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.
- (2) Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Adressat oder die Adressantin ihre Annahme verweigert und wenn sie in der Wohnung einem oder einer erwachsenen Angehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner oder einer erwachsenen ständigen Mitbewohnerin übergeben worden ist.
- (3) Kann der oder die Betreffende unter der Anschrift, die er bzw. sie zuletzt gegenüber der zuständigen Parteistelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn das zuzustellende Schriftstück an diesem Ort, wenn die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niedergelegt werden. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Vordruck unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung anzuhäften. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.

§ 34 Kosten

- (1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei.
- (2) Jede Organisationsgliederung hat für das bei ihr bestehende Schiedsgericht die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.
- (3) Mitgliedern des Schiedsgerichts, den von ihm geladene Zeugen und Zeuginnen sowie den Beigeladenen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu erstatten.
- (4) Die antragstellende und die beigetretene Organisationsgliederung tragen die Kosten ihrer Vertreter und Vertreterinnen und Bevollmächtigten selbst. Es besteht kein Anspruch der jeweiligen Parteien gegeneinander auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes.

- (5) Die Höhe des Streitwertes des einzelnen Schiedsgerichtsverfahrens wird von dem Schiedsgericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (6) Dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin werden die notwendigen Auslagen erstattet, wenn das Schiedsgericht Feststellung getroffen hat, dass er bzw. sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat (§ 17 Abs. 3).
- (7) Das Schiedsgericht kann die Erstattung von Auslagen ganz oder teilweise anordnen, wenn in dem Verfahren nicht auf Ausschluss erkannt wird und eine Erstattung wegen der besonderen Umstände des Falles oder der sozialen Lage der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners angemessen erscheint.

7. Schlußbestimmungen

§ 35 Entsprechende Anwendung von GVG und ZPO

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das jeweils geltende Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen.

Auszüge aus dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung vom 31.01.1994 (BGBl. I, S. 149) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2004 (BGBl. I, S. 3673)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

- (1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.
- (2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.
- (3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.
- (4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Begriff der Partei

- (1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang

und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4 Name

(1) Der Name einer Partei muß sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach

der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt Innere Ordnung

§ 6 Satzung und Programm

(1) Die Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluß (§ 10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
8. der Beschlußfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen

befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,

11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes

mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7 Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8 Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei

und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung"; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluß zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht

in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung

der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14 Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15 Willensbildung in den Organen

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Dritter Abschnitt Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muß in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellungsregeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Vierter Abschnitt Staatliche Finanzierung

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt 133 Millionen Euro (absolute Obergrenze).

- (3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung
1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
 2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
 3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3.300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundestag beschließt nach Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 über die Anpassung des Betrages der absoluten Obergrenze (§ 18 Abs. 2).

Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Grundlage dieses Preisindex ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Angestellten bei Gebietskörperschaften.

(7) Der Bundespräsident kann eine Kommission unabhängiger Sach-

verständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen.

(8) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

(...)

§ 19a Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§§ 31a bis 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der

Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Abs. 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 zugrunde zu legen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) und sodann für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20 Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.

(...)

§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.

(...)

§ 24 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;

- C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
- 2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
 - V. sonstige Verbindlichkeiten;
 - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
- 3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;
2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

- (9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:
1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 9 und deren Summe,

2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 2 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vorhundertersatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 25 Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(3) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26 Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 26a Begriff der Ausgabe

(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder

geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

(...)

§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechnungspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, daß nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

(...)

§ 31a Rückforderung der staatlichen Finanzierung

(1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

(4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 31b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31c Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden

(1) Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages leitet im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(...)



Samarbejdsaftale for Det sydslesvigske Samråd, vedtaget på Samrådets møde på Flensborghus den 14. januar 2006

1. Formål

Samrådet er et rådgivende samarbejdsorgan. Samrådet har til opgave at danne rammen for drøftelser og afklaring af spørgsmål, der har fælles interesse for det danske mindretal.

2. Sammensætning – deltagende foreninger og institutioner

Aftalen omfatter:

- Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig
- Dansk Kirke i Sydslesvig
- Dansk Skoleforening for Sydslesvig
- Dansk Sundhedstjeneste for Sydslesvig
- Flensborg Avis A/S
- Friisk Foriining
- Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger
- Sydslesvigsk Forening
- Sydslesvigsk Forenings tilsluttede organisationer
- Sydslesvigsk Vælgerforening

3. Sammensætning

Samrådet består af to valgte repræsentanter for hver af de i punkt 2 nævnte foreninger og institutioner med tale- og stemmeret, hvoraf den ene skal være formand eller næstformand, og af de administrative ledere med taleret.

Samrådets repræsentanter udpeges af organisationerne og institutionerne for to år ad gangen.

De enkelte organisationer og institutioner kan udskifte deres toårige repræsentation i Samrådet. Repræsentationen gælder fra 1. januar i det ene år til 31. december i det efterfølgende år.

4. Konstituering og formandskab

Formandskabet består af formanden eller næstformanden for hver af de medlemsbårne foreninger (Dansk Kirke i Sydslesvig, Dansk Skoleforening for Sydslesvig, Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger, Sydslesvigsk Forening og Sydslesvigsk Vælgerforening). De pågældende administrative ledere deltager efter behov i møderne. De øvrige organisationer (Dansk Centralbibliotek, Flensborg Avis og Dansk Sundhedstjeneste) vælger én repræsentant til formandskabet. Formandskabet forbereder og efterbehandler Samrådets møder samt koordinerer varetagelsen af opgaver af fælles interesse mellem møderne.

Formandskabet konstituerer sig på et møde i januar. Formandsposten varetages på skift for ét år ad gangen af en af de valgte repræsentanter for de medlemsbårne organisationer.

Formandskabet kan nedsætte et budget- og anlægsudvalg.

5. Indkaldelse og dagsorden

Formanden indkalder skriftligt med angivelse af en dagsorden til Samrådsmødet. Det sker mindst én uge før Samrådsmøderne. Samrådets medlemmer kan skriftligt og mindst to uger i forvejen foreslå punkter til dagsordenen. I særlige tilfælde kan dagsordenen ændres ved mødets begyndelse ved flertalsbeslutning. Forslagene sendes til sekretariatet. Ekstraordinære Samrådsmøder kan indkaldes med kortere varsel. Den endelige dagsorden godkendes på mødet.

Formandskabet foreslår inden mødet en ordstyrer.

Der kan inviteres gæster, sagkyndige og særligt interesserede til drøftelse af specielle spørgsmål efter aftale med formanden henholdsvis formandskabet.

Dagsordenen skal mindst omfatte følgende punkter:

- Spørgetid
- Protokol fra sidste møde
- Fastlæggelse af den endelige dagsorden
- Meddelelser

6. Offentlighed

Samrådets møder er åbne og bekendtgøres i Flensborg Avis. Der kan stilles spørgsmål forud for Samrådets møde. Spørgetiden er maks. 30 minutter.

Formandskabet eller et andet medlem af Samrådet kan få et emne behandlet som et lukket dagsordenspunkt.

7. Administrative opgaver

Den organisation/forening, der varetager formandskabet, vælger selv placering af sekretariat.

a. Sekretariatet udfører de administrative opgaver i forbindelse med gennemførelse af Samrådets møder. Samrådet kan udpege en ekstern protokolfører uden tale- og stemmeret til varetagelse af opgaven.

b. Øvrige administrative opgaver i forbindelse med Samrådets møder og særlige opgaver samt opgaver af større omfang fordeles efter drøftelse i Samrådet blandt rådets foreninger og institutioner. Samrådet kan nedsætte ad hoc-udvalg.

8. Beslutninger

Samrådets drøftelser er vejledende for de parter, hvis arbejde berøres af de enkelte spørgsmål. De enkelte foreninger og institutioner træffer endelige beslutninger for hver deres arbejdsområde.

9. Aftalens løbetid

Aftalen genforhandles, når ét eller flere medlemmer af Samrådet ønsker det. Ændringer i samarbejdsaftalen forudsætter et enigt Samråd.

Vejledning til mødeledere

Vejledning for mødeleder til generalforsamlinger i SSW

Forberedelser

Inden mødet skulle mødelederen være i besiddelse af denne vejledning, en dagsorden med dato for udsendelsen, stemmesedler, en protokol over valget sidste gang, SSWs vedtægter og forretningsorden samt en ny protokol til valgene. Man skal også have medlemstallet i distriktet at vide for senere at kunne vælge det rigtige antal delegerede til amtsforbundets generalforsamling og landsmødet.

Disse bilag kan modtages på SSFs sekretariater samt SSWs sekretariat i Husum.

Almene informationer

Valg til bestyrelsen finder i SSW sted hvert andet år, nemlig i ulige år. Indvarslingsfristen i SSW er altid 14 dage.

Generalforsamlinger i distriktet er altid beslutningsdygtig uafhængig af antal fremmødte. Dette gælder også for amtsforbundets generalforsamling, der er uafhængig af antal fremmødte delegerede.

Dagsorden

1.) Velkomst:

Formanden byder velkommen

2.) Valg af mødelederen

Formanden foreslår en mødeleder, der enten vælges ved håndsoprækning eller per akklamation (bifald).

3.) Godkendelse af generalforsamlingens indkaldelse i henhold til § 14 i vedtægterne

Mødelederen skal konstatere, om generalforsamlingen er lovlig indvarslet. Varslingsfristen er mindst 14 dage enten ved skriftlig invitation eller ved annonce i Flensborg Avis/Kontakt i henhold til § 14 i vedtægterne.

Mødeleder: "Før vi går ind i dagsordenen, skal jeg konstatere, om generalforsamlingen er lovligt indvarslet. Jeg har en indbydelse, der er dateret den dd.mm.åååå (alternativ: jeg har en annonce fra Flensborg Avis fra den dd.mm.åååå). Jeg kan konstatere, at generalforsamlingen er lovlig indvarslet. Er der indvendinger? Det er ikke tilfældet. Jeg kan konstatere, at generalforsamlingen er lovlig indvarslet".

4.) Konstatering af korrekt dagsorden og tællekommission i henhold til § 14 og § 17 i vedtægterne og § 11 i forretningsordenen

1.) Godkendelse af indkaldelse (er konstateret) 2.) Gyldig dagsorden ifølge vedtægterne skal omfatte: Formandens beretning, Kasseberetning, Revisorernes beretning, Valg til bestyrelsen (formand, næstformand, kasserer) og et antal bisiddere, som skal vedtages af generalforsamlingen inden valghandlingen (i reglen to eller fire), suppleanter (i reglen to, men man kan også lade være med at vælge suppleanter), to revisorer, antal delegerede til amtsforbundets generalforsamling, antal delegerede til landsmødet afhængig af distriktets medlemstal.

Mødeleder: „Dagsordenen er efter indbydelsen og i henhold til vedtægterne. Er der ændringsforslag eller ønske om et nyt dagsordenspunkt. Det er ikke tilfældet. Vi følger denne dagsorden“.

Mødeleder: „Jeg beder flg..... om at hjælpe mig med at tælle op“.

5.) Formandens beretning

Mødeleder: "Jeg giver ordet til formanden for den mundtlige beretning".

6.) Kasseberetning

Mødeleder: "Jeg giver ordet til kassereren for kasseberetningen".

7.) Revisorernes beretning

Mødeleder: *“Jeg giver ordet til en af revisorerne”.*

8.) Drøftelse af beretningerne og godkendelse

Mødelederen kan opfordre til at drøfte beretningerne enkeltvis eller som samlet blok.

Mødeleder: *“Vi har hørt beretningerne og skal nu drøfte dem: formandens, kasserens og revisorerne beretninger. Hvem ønsker ordet?”*

Efter drøftelsen lader mødelederen forsamlingen stemme om beretningerne enkeltvis ved håndsoprækning:

Mødeleder: *“Der er ikke flere, der ønsker ordet. Vi skal nu stemme for beretningerne. Hvem stemmer for formandens beretning., hvem stemmer imod, hvem afholder sig [resultatet skal bekendtgøres].*

*Hvem stemmer for kasseberetningen., hvem stemmer imod, hvem afholder sig [resultatet skal bekendtgøres]
Revisorernes beretning tages til efterretning“.*

9.) Valg til bestyrelsen i henhold til §§ 7, 21 i vedtægterne og §§ 3, 4, 5, 6 og 7 i forretningsordenen

Valg til bestyrelsen i SSW skal være skriftlige med stemmesedler. For at kunne vælges, skal der opnås en stemme mere en halvdelen af alle afgivne stemmer. Opnår ingen ved flere kandidater en stemme mere en halvdelen af alle afgivne stemmer, skal der omvalg til mellem de to kandidater, der har flest stemmer. Ved omvalg gælder alment flertal (en skal have en stemme mere end den anden).

Formand

Mødeleder: *„Hidtil har formanden været N.N., forslag..., er der andre forslag....., tager du/I imod valg.... Vi begynder valghandlingen. Person x hjælper med at tælle stemmerne op“.*

Mødelederen informerer om resultatet: *„Afgivne stemmer..., gyldige/ugyldige....., for..., imod, afholdelser..... Valgt til formand er“*

Næstformand

Mødeleder: *Hidtil har næstformanden været N.N., forslag..., er der andre forslag....., tager du/I imod.... Vi begynder valghandlingen. Person x hjælper med at tælle stemmerne op.“*

Mødelederen informerer om resultatet: *„Afgivne stemmer... , gyldige/ ugyldige....., for..., imod, afholdelser..... Valgt til næstformand er:“*

Kasserer

Mødeleder: *Hidtil har kassereren været..., forslag..., er der andre forslag....., tager du/I imod.... Vi begynder valghandlingen. Person x hjælper med at tælle stemmerne op.*

Mødelederen informerer om resultatet: *„Afgivne stemmer... , gyldige/ ugyldige....., for..., imod, afholdelser..... Valgt til kasserer er“*

Bisiddere

Mødeleder: *„Distriktet bestemmer selv, hvor mange bisiddere distriktet vil have? Hidtil har bestyrelsen haft x bisiddere. Vil man fastholde dette tal?“*

Man kan vælge alle bisiddere med en stemmeseddel, så skal man skrive navne, ja eller nej eller afholde sig. Ellers følger valget samme procedure som ved de øvrige bestyrelsesmedlemmer.

Suppleanter

Suppleanter: i reglen to. Samme procedure som ved bisiddere.

Forretningsudvalg?

Vigtig: Ved valg i distrikterne kan der også vælges et forretningsudvalg på tre personer: Formanden, næstformand, kasserer. De skal vælges efter samme procedure som ovenfor.

Revisorer

Revisorer: I reglen to. Her er der ikke brug for skriftlig afstemning, da de ikke hører med til bestyrelsen. Ellers samme procedure som ovenfor (*hidtil..., forslag..., andre forslag..., tager I imod... bekendtgøre resultatet*).

9.) Valg af delegerede

Delegerede til amtsgeneralforsamlingen

Alle delegerede til amtsgeneralforsamlingen skal vælges, ingen er selvskrevet.

Mødelederen: *“Distriktet har antal... delegerede til amtsgeneral-forsamling. Forslag..., andre forslag..., tager I imod..... Afstemning skal være skriftlig, men kan med generalforsamlingens godkendelse ske i én valghandling. Resultater er: afleverede stemmer..., gyldige/ugyldige stemmer, for..., imod..., afholdelser.... Valgt er“*

Delegerede til landsmødet

Samme procedure som til amtsgeneralforsamlingen.

Husk: Hvis et medlem af distriktsbestyrelsen er medlem i amtsstyrelsen eller i landsstyrelsen, bør man vælge en anden, så flere fra distriktet er repræsenteret. Styrelsesmedlemmerne på amts- og landsplan har nemlig automatisk stemmeret til amtsgeneralforsamlingen hhv. landsmødet.

10.) Andragender

Skulle der i forvejen eller i begyndelsen af mødet være kommet et andragende, skal dette andragende behandles som et særligt dagsordenspunkt. Andragendet skal foreligge skriftligt, læses op og begrundes af stilleren. Andragendet skal være formuleret sådan, at man kan stemme ja eller nej.

Der kan følge en debat og der skal være en afstemning, som i reglen skal være en åben afstemning. Afstemningen skal dog gennemføres skriftligt, hvis en deltager i forsamlingen ønsker det.

11.) Eventuelt og nedlæggelse af mødeleder-hvervet

Mødeleder: *„Er der ønsker til punktet eventuelt?“*

Alle emner er mulige. Der må dog ikke foretages afstemninger til punkter her.

Mødelederen nedlægger herefter sit hverv.

På SSWs sekretariat i Husum og SSFs sekretariater i Flensburg, Slesvig og Egernførde fås bl. a. alt materiale, der er nødvendigt til at gennemføre en generalforsamling.

SSW-sekretariat Nordfrislands amt

Neustadt 81, 25813 Husum

tlf. 04841/871405

info@ssw-nf.de

SSW-Sekretær:

Ulrich Stellfeld-Petersen

Dansk sekretariat for Flensburg by

Schiffbrücke 42, 24939 Flensburg

tlf. 0461-144 08 125

birthe@syfo.de

SSW-kontaktperson:

Birthe Hein

Dansk sekretariat for Flensburg amt

Norderstr. 74, 24939 Flensburg

tlf. 0461-144 08 156

info@ssw-schleswig-flensburg.de

SSW-kontaktperson:

Monika Jansen

Dansk sekretariat for Gottorp amt

Lollfuß 69, 24837 Schleswig

tlf. 04621-23888

gottorp@syfo.de

SSW-kontaktperson:

Guhrun Petersen

Dansk sekretariat for Rendsborg-Egernførde amt

H. C. Andersen-Weg 8, 24340 Eckernförde

tlf. 04351-2527

info@ssw-rd-eck.de

SSW-kontaktperson

Hildegard Leupold

Har du spørgsmål?

- til SSWs regler eller til formalia
i forbindelse med SSW-møder,
så henvend dig til



Landssekretær
Dieter Lenz

tlf. 0461-144 08 311
dieter.lenz@ssw.de



**Kommunalpolitisk
sekretær**
Gerhard Jessen

tlf. 0461-144 08 312
gerhard.jessen@ssw.de



Sekretariat
Karin Hahn-Wulff

tlf. 0461-144 08 310
karin.hahn-wulff@ssw.de

www.ssw.de

SSW-Landesverband
Schiffbrücke 42
24939 Flensburg

Tel. 0461-144 08 310
info@ssw.de